

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltages der Kommunalwahlen 2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V. mit § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Am 9. Juni 2024 finden die Gemeinderatswahl (Stadtratswahl) und die Ortschaftsratswahlen statt.

II. Zahl der Vertreter

1. Wahl zum Gemeinderat (Stadtrat)

Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht der Gemeinderat der Hansestadt Salzwedel aus 36 Stadträten.

Aus § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag höchstens 41 Bewerber enthalten darf.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

2. Wahlen zu den Ortschaftsräten

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA und der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Brietz, Chüden, Dambeck, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Riebau, Seebenau, Stappenbeck, Steinitz und Tylsen aus 5 Ortschaftsräten, der Ortschaftsrat der Ortschaft Pretzier aus 7 Ortschaftsräten.

Aus § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag für die Ortschaftsräte Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Brietz, Chüden, Dambeck, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Riebau, Seebenau, Stappenbeck, Steinitz und Tylsen höchstens 10 Bewerber, für den Ortschaftsrat Pretzier höchstens 12 Bewerber enthalten darf.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Hansestadt Salzwedel persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 KWG LSA die folgenden Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften sind ausgenommen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 KWG LSA die folgenden Wählergruppen:

Hanseatischer Bürgerbund Salzwedel (HBS)
Wählergemeinschaft Salzwedel- Land (Salzwedel- Land)
DORF BIS STADT

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG muss der Wahlvorschlag einer Partei von **mindestens zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von **zwei** Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge zum Ortschaftsrat

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens 1 vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten für die jeweilige Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ortschaftsrat Andorf	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Barnebeck	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Benkendorf	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Brietz	7 Unterschriften
Ortschaftsrat Chüden	3 Unterschriften
Ortschaftsrat Dambeck	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Henningen	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Klein Gartz	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Langenapel	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Liesten	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Mahlsdorf	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Osterwohle	3 Unterschriften
Ortschaftsrat Pretzier	9 Unterschriften
Ortschaftsrat Riebau	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Seebenau	4 Unterschriften
Ortschaftsrat Stappenbeck	3 Unterschriften
Ortschaftsrat Steinitz	3 Unterschriften
Ortschaftsrat Tylsen	1 Unterschrift

Für die Wahl zu allen Ortschaftsräten sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA ausgenommen von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften die nachfolgenden Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind nachfolgende Wählergruppen und Einzelbewerber:

für den Ortschaftsrat Andorf:	Liste Feuerwehr
für den Ortschaftsrat Barnebeck:	Barnebeck
für den Ortschaftsrat Brietz:	Freie Wählergemeinschaft Brietz (FWG Brietz)
für den Ortschaftsrat Chüden:	Freiwillige Feuerwehr Chüden (FFw Chüden)
für den Ortschaftsrat Dambeck:	Wählergruppe Dambeck
für den Ortschaftsrat Henningen:	für Henningen und Nachbarschaft
für den Ortschaftsrat Klein Gartz:	Allgemeine Freie Wählergemeinschaft
für den Ortschaftsrat Langenapel:	Unabhängige Wählergruppe Langenapel (UWG)
für den Ortschaftsrat Liesten:	Freie Wählergemeinschaft Liesten
für den Ortschaftsrat Mahlsdorf:	Wählergemeinschaft Mahlsdorf und Maxdorf
für den Ortschaftsrat Osterwohle:	Freie Wählergemeinschaft Osterwohle
für den Ortschaftsrat Pretzier:	Freie Wählergemeinschaft Pretzier/Königsstedt (FWG Pretzier/Königsstedt)
für den Ortschaftsrat Riebau:	Freiwillige Feuerwehr Riebau (FFw Riebau) Freiwillige Feuerwehr Riebau (FFw Jeebel)
für den Ortschaftsrat Seebenau:	Gemeinde Seebenau
für den Ortschaftsrat Stappenbeck:	Wählergemeinschaft Stappenbeck- Buchwitz
für den Ortschaftsrat Steinitz:	Wählergemeinschaft Ziethnitz/Kemnitz
für den Ortschaftsrat Tylsen:	TYLSEN DAS SIND WIR

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG muss der Wahlvorschlag einer Partei von **mindestens zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von **zwei** Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 KWG LSA und 30 KWO LSA hingewiesen. Die Formblätter werden auf Anforderung durch den Gemeindevorstand kostenfrei geliefert.

VI. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sowie für die Ortschaftsräte sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **2. April 2024 bis 18.00 Uhr** bei dem Gemeindevorstand in der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Parteien die unter § 22 KWG LSA fallen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige hat nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 KWG LSA bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen- Anhalt, Halberstädter Straße 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr zu erfolgen.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften dessen Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Salzwedel, den 2. Januar 2024

l.v.

Gemeindevorsteher